



Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 16.06.2015

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

## **A) Öffentlicher Teil**

**Nr. 277**

### **Tagesordnung**

Der erste Bürgermeister stellt fest, dass gegen die Tagesordnung keine Einwände bestehen. Das Protokoll der letzten Sitzung liegt im üblichen auf und gilt als genehmigt, wenn nicht bis zum Ende der Sitzung Einwände dagegen erhoben werden.

**Beschluss:                    Anwesend: 17    Ja: 17    Nein: 0**

**Nr. 278**

### **Erweiterung der Tagesordnung**

Als zusätzlicher Tagesordnungspunkt wird für die öffentliche Sitzung der Punkt - Beschaffung eines Hilfeleistungssatzes (HLS) für die FF Saal a.d.Donau – aufgenommen. Hier können von den Anbietern der Geräte die Preise nur bis 30.06.2015 gehalten werden.

**Beschluss:                    Anwesend: 17    Ja: 17    Nein: 0**

**Nr. 279**

### **Würdigung des Haushalts durch die Rechtsaufsicht**

Der erste Bürgermeister informiert darüber, dass ein Schreiben des Landratsamtes Kelheim, Rechtsaufsicht, vorliegt, in dem der Haushalt gewürdigt wird. Das Schreiben haben die Fraktionen bereits erhalten.

**Ohne Beschluss:            Anwesend: 17**

Gemeinderat Ludwig trifft ein.

**Nr. 280**

### **Bauvoranfrage auf Neubau eines Einfamilienhauses mit Nebengebäude, Unterschambach, Zur Schanz, Teilfläche F1St. Nr. 124, Gemarkung Oberschambach**

Das Bauvorhaben liegt am Ortsrand innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**Beschluss:                    Anwesend: 18    Ja: 18    Nein: 0**

**Nr. 281**

### **Bauantrag des Zweckverbands zur Abwasserbeseitigung im Raum Kelheim auf Errichtung einer Überdachung für ein Klärschlammbecken sowie Errichtung eines Carports für die Kläranlage Kelheim F1St. 1113, Gemarkung Saal a.d.Donau**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**Beschluss:                    Anwesend: 18    Ja: 18    Nein: 0**

**Nr. 282**

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 16.06.2015

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

**Bauantrag Anton Kolb auf Neubau einer Terrasse und eines Teehauses in Mitterfecking, Waldstraße 1, FSt. Nr. 472/14, Gemarkung Mitterfecking**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**Beschluss:**                    **Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0**

**Nr. 283**

**Bauantrag Tanja und Martin Bujara auf Errichtung eines Wintergartens sowie Neubau einer Einzelgarage in der Keltenstraße 1, Saal a.d.Donau, FSt. Nr. 912, Gemarkung Saal a.d.Donau**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**Beschluss:**                    **Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0**

**Nr. 284**

**Bauantrag der Gemeinde Saal a.d.Donau auf Nutzungsänderung des Kindergartens „Fröhliche Heide“ – Errichtung einer weiteren Kindergartengruppe im 1. OG, Lindenstraße 28 a, Saal a.d.Donau, FSt. Nr. 830/1, 830/2, Gemarkung Saal a.d.Donau**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**Beschluss:**                    **Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0**

**Nr. 285**

**Bauantrag von Rudolf Dillinger auf Neubau einer Güllegrube für Rindergülle (ohne Decke) auf dem Grundstück FINr. 176, Gemarkung Einmuß**

Geplant ist die Errichtung einer Güllegrube mit einem Durchmesser von 20 m und einer Höhe von 5 m, Volumen ca. 1.700 m<sup>3</sup>.

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt unter der Voraussetzung, dass es sich um ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 BauGB handelt. Es wird angeregt, die Fachstellen, insbesondere das Amt für Landwirtschaft, sowie die Sachgebiete Wasserrecht, Immissionsschutz und Naturschutz beim Landratsamt anzuhören.

**Beschluss:**                    **Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0**

**Nr. 286**

**Bauantrag der B+Z Projektbau 3 GmbH & Co.KG auf Generalsanierung, Umbau und Erweiterung eines Pflegeheims in Saal a.d.Donau, Bahnhofstraße 30, FINrn. 961, 962/2 und 961/4, Gemarkung Saal a.d.Donau**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**Beschluss:**                    **Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0**

**Nr. 287**

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 16.06.2015

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

### **Baugenehmigung zum Neubau eines Maststalles mit Güllegrube in Oberschambach, weiteres Vorgehen**

Zu diesem Bauvorhaben hatte die Gemeinde bislang das Einvernehmen verweigert. Zwischenzeitlich wurde das Vorhaben vom Landratsamt mit Bescheid vom 27.05.2015 unter Auflagen genehmigt. Dabei wurden die von der Gemeinde angesprochenen Punkte berücksichtigt. Insbesondere ist nunmehr das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme gewahrt. Die Lärmimmissionen werden durch Lärmschutzauflagen unter den Grenzwerten gehalten. Laut Landratsamt steht nach dem Abriss des bisherigen Stalles einer Genehmigung des nachbarlichen Bauvorhabens nichts mehr im Weg.

Zwischenzeitlich fand ein Ortstermin im Landratsamt mit dem stellvertretenden und damals amtierenden Landrat Herrn Martin Neumeyer statt. Dieser teilte mit, dass bei Abriss des alten Stallgebäudes dem Bauantrag des Nachbarn nichts mehr entgegensteht. Auch aus einem Schreiben des Petitionsausschusses vom 22.05.2015 geht hervor, dass dem nachbarlichen Bauvorhaben, sobald der alte Stall abgerissen ist, stattgegeben werden soll.

Somit sind die von der Gemeinde geäußerten Bedenken ausgeräumt. Rechtsmittel gegen die Baugenehmigung hätten keine Erfolgsaussichten und wären auch für die Gemeinde ein haftungsrechtliches Risiko.

#### **Beschluss:**

Nachdem die bisherigen Bedenken der Gemeinde durch das Landratsamt und den Petitionsausschuss ausgeräumt wurden, sieht die Gemeinde Saal a.d.Donau keine Gründe, gegen die Baugenehmigung vom 27.05.2015 vorzugehen. Es werden gegen die Baugenehmigung deshalb keine Rechtsmittel eingelegt.

**Anwesend: 18 Ja: 15 Nein: 3**

**Nr. 288**

#### **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG):**

#### **Antrag der Firma Felswerke GmbH, Kalkwerk Saal a.d.Donau auf wesentliche Änderung des Kalkwerkes gem. § 16 BImSchG durch erneute Betriebsaufnahme der Ringschachtöfen 6 und 7 mit Erdgas und Heizöl S sowie Weiterbetrieb der Ringschachtöfen 11 und 12 mit Erdgas, Heizöl S und Sekundärbrennstoffen**

Die Firma Felswerke GmbH, Kalkwerk Saal a.d.Donau beabsichtigt die erneute Betriebsaufnahme (der seit Oktober 2009 stillgelegten) Ringschachtöfen 6 und 7 mit den Regelbrennstoffen Erdgas und Heizöl S sowie den Weiterbetrieb der Ringschachtöfen 11 und 12 mit Erdgas, Heizöl S und Sekundärbrennstoffen. Die ursprüngliche Kapazität der Anlage bleibt unverändert.

Dieses Vorhaben wurde als wesentliche Änderung eingestuft und benötigt eine immissionschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG i.V.m. Ziffer 2.4 G/E des Anhangs zur 4. BImSchV im förmlichen Verfahren.

Das antragsgegenständliche Grundstück liegt im Bereich des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Saal a.d.Donau und ist dort als Industriegebiet im Sinne von § 9 BauNVO ausgewiesen. Es ist durch Grünflächen abgeschirmt und grenzt im weiteren Verlauf im Nordwesten an ein reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO) an. Im Einwirkungsbereich der Anlage ergeben sich Emissionen, die beim Betrieb eines Kalkwerkes nicht auszuschließen sind. Eine Änderung der oben beschriebenen Nutzungsart entsprechend dem Flächennutzungsplan ist im Einwirkungsbereich der Anlage in absehbarer Zeit nicht vorgesehen, lediglich im Norden soll entlang der Werkstraße auf Teilen des Grundstücks FINr. 636 ein Baugebiet erstellt werden, das als Dorfgebiet (MD) gemäß § 5 BauNVO dargestellt werden soll. Parallel dazu soll in diesem Bereich auch der

**Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21**

**Sitzungstag: 16.06.2015**

**Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.**

Flächennutzungsplan auf Dorfgebiet geändert werden. Entsprechende Aufstellungsbeschlüsse hat der Gemeinderat am 05.05.2015 beschlossen. Zuvor soll allerdings noch durch ein Lärmschutzgutachten geprüft werden, ob hier die Ausweisung eines Baugebiets möglich ist.

Die Gemeinde erklärt ihr Einverständnis zum beabsichtigten Vorhaben gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 15 BauNVO, sofern die Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes eingehalten werden können.

**Beschluss:                      Anwesend: 18    Ja: 18    Nein: 0**

**Nr. 289**

**Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans Baugebiet „Unterschambach“ mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 5, Bereich „Unterschambach“**

Mit Schreiben vom 22.04.2015 wurden die Fachstellen von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt und gebeten, gegebenenfalls bis zum 29.05.2015 eine Stellungnahme zum Vorentwurf abzugeben.

Die Bürgerbeteiligung erfolgte in der Zeit vom 28.04.2015 bis einschließlich 29.05.2015. Der Öffentlichkeit wurde damit Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und den Zweck der Planung zu unterrichten sowie Bedenken und Anregungen vorzubringen.

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange wurden im Zuge der Behördenbeteiligung zur Stellungnahme aufgefordert:

1	Gemeinde Hausen	12	DT Netzproduktion GmbH
2	Stadt Kelheim	13	Bayernwerk
3	Gemeinde Teugn	14	Bayernwerk Netz
4	Stadt Abensberg	15	Industrie- und Handelskammer
5	Markt Bad Abbach	16	Landesbund für Vogelschutz
6	Landratsamt Kelheim	17	Pledoc
7	Amt für ländliche Entwicklung	18	Regierung von Niederbayern
8	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	19	Regionaler Planungsverband
9	Bayerischer Bauernverband	20	Vermessungsamt Abensberg
10	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	21	Wasserwirtschaftsamt Landshut
11	Bund Naturschutz	22	Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raum Kelheim

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist keine Stellungnahme abgegeben:

1	Gemeinde Teugn	6	Bund Naturschutz
2	Stadt Abensberg	7	Bayernwerk
3	Markt Bad Abbach	8	Landesbund für Vogelschutz
4	Amt für ländliche Entwicklung	9	Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raum Kelheim
5	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege		

**Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21**

**Sitzungstag: 16.06.2015**

**Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.**

**Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist Stellungnahmen ohne Einwendungen oder Hinweise abgegeben:**

1	Gemeinde Hausen	23.04.2015
2	Regierung von Niederbayern	28.04.2015
3	Industrie- und Handelskammer	30.04.2015
4	Stadt Kelheim	05.05.2015
5	Pledoc	07.05.2015
6	Bayerischer Bauernverband	27.05.2015
7	Regionaler Planungsverband	26.05.2015
8	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	18.05.2015
9	Landratsamt Kelheim – staatliches Abfallrecht	21./26.05.2015

**Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist Stellungnahmen mit Einwendungen oder Hinweisen abgegeben:**

1	Wasserwirtschaftsamt Landshut	27.04.2015
2	Vermessungsamt Abensberg	28.04.2015
3	DT Netzproduktion GmbH	06.05.2015
4	Bayernwerk Netz	27.05.2015
5	Kreisbrandrat	28.04.2015
6	Landratsamt Kelheim – Belange des Straßenverkehrsrechts	26.05.2015
7	Landratsamt Kelheim – Belange des Städtebaus	26.05.2015
8	Landratsamt Kelheim – Belange des Immissionsschutzes	26.05.2015/21.05.2015
9	Landratsamt Kelheim – Belange des kommunalen Abfallrechts	26.05.2015
10	Landratsamt Kelheim – Belange des Naturschutzes	26.05.2015/21.05.2015

**Folgende Privatpersonen haben Stellungnahmen mit Einwendungen oder Hinweisen abgegeben:**

1	Josef Steil, Bachlerstraße 26, Saal	20.04.2015
---	-------------------------------------	------------

### **1 Wasserwirtschaftsamt, Stefan Neudert, 27.04.2015**

#### **... Zum BBP**

„Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange haben wir zur Aufstellung des Bebauungsplanes Unterschambach mit Schreiben vom 27.01.2015 Stellung genommen. Unsere darin enthaltenen Ausführungen besitzen auch im weiteren Verfahren Gültigkeit und sind zu beachten.“

#### **Schreiben vom 27.01.2015:**

##### **1. Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete**

Der Anschluss der Baugrundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage ist vor Bezugsfertigkeit sicher zu stellen.

Der Vorhabensbereich liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Im Zusammenhang mit einer baulichen Verdichtung in diesem Bereich weisen wir nochmals auf die unbefriedigende Situation der Wasserversorgung hin.

#### **Zu 1.**

##### **Anmerkung:**

Die Gemeinde ist aktuell damit beschäftigt, die Wasserversorgung im Gemeindegebiet durch die Festlegung entsprechender Wasserschutzgebiete dauerhaft zu sichern.

Die Wasserleitungen werden mit der Erschließung des Baugebietes verlegt, damit ist auch die Versorgung der Parzellen vor Bezug sicher gestellt.

##### **Beschluss:**

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 16.06.2015

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Der Gemeinderat nimmt die Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes zur Kenntnis. Änderungen an der Bauleitplanung sind jedoch nicht erforderlich.

**Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0**

## **2. Abwasserentsorgung, Gewässerschutz**

Nach der Begründung zum Bebauungsplan (Nr. 8.3) ist die Entwässerung im Trennsystem vorgesehen. Das häusliche Abwasser wird über das öffentliche Kanalnetz der Kläranlage, die über ausreichende Kapazitäten verfügt, zugeleitet.

Darüber hinaus wird die Anlage und Zwischenspeicherung in Zisternen im Bebauungsplan verpflichtend vorgeschrieben und die Nutzung als Brauch- und Grauwasser empfohlen. Dies wird von unserer Seite begrüßt. Eine ausreichende Sickerfähigkeit des Untergrundes ist im Vorfeld nachzuweisen.

Von den Zisternen ist ein gedrosselter Notüberlauf in den Regenwasserkanal vorzusehen. Bei der Dimensionierung und Ausgestaltung ist darauf zu achten, dass auch nach Regenereignissen wieder ausreichend Rückhaltevolumen zur Verfügung steht.

Für die Niederschlagswasserrückhaltung, Festlegung der Drossel- und Einleitungsmenge sind im Verfahren entsprechende Nachweise und Berechnungen vorzulegen.

Soweit möglich ist unverschmutztes Niederschlagswasser breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern.

Hinweis:

Die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer erfordert eine beim Landratsamt Kelheim zu beantragende wasserrechtliche Erlaubnis.

### **Zu 2.**

#### **Anmerkung:**

Durch die Gemeindeverwaltung wurde bereits die Prüfung der Sickerfähigkeit des Bodens sowie der Leistungsfähigkeit des Regenwasserkanals veranlasst.

Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass ab einer Bodentiefe von ca. 3,50 m - 4,00 m ausreichend sickerfähige Schichten zu Tage treten. Die Versickerung des Niederschlagswassers auf den einzelnen Parzellen bzw. der Straße ist damit möglich und wird auch so im Bebauungsplan zwingend festgesetzt.

Es wird vorgeschlagen, im Bauleitplan die Festsetzung aufzunehmen, dass dem Bauantrag eine Ermittlung der Abflussmenge für ein 15 minütiges Starkregenereignis beizulegen ist sowie eine Berechnung der notwendigen Puffermenge in der zu errichtenden Zisterne. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach dem Regenereignis kurzfristig wieder ein ausreichendes Rückhaltevolumen vorhanden sein muss.

Im Bauleitplan ist bereits die Festsetzung vorhanden, dass Dachflächen von Nebengebäuden sowie befestigte Flächen über angrenzende Grünflächen entwässert und dort breit versickert werden.

Das Oberflächenwasser der Straßenflächen wird ebenfalls direkt vor Ort versickert. Hierfür ist im Süden des Flurstücks 33 eine kleine Fläche zur Versickerung vorzuhalten. Diese sollte in den Bauleitplan aufgenommen werden.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes zur Kenntnis. Der Gemeinderat beschließt, die Änderungen/Ergänzungen wie oben ausgeführt in den Bebauungsplan zu übernehmen.

**Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0**

## **3. Hinweise zur Bodenversiegelung und zu Bauvorhaben im Grundwasserbereich**

In den Festsetzungen des Bebauungsplanes wurden Hinweise zur Minimierung der Bodenversiegelung, zur Rückhaltung und Versickerung von unverschmutztem Niederschlagswasser aufgenommen.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die

„Niederschlagswasserfreistellungsverordnung“ (NW FreiV) vom 01.10.2008. Diese Verordnung sowie die „Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 16.06.2015

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW – veröffentlicht im AIIMBI Nr. 1/2009)“ beschreiben die erlaubnisfreie Versickerung von Niederschlagswasser. Die NW FreiV sollte an entsprechender Stelle in den Festsetzungen des Bebauungsplanes genannt werden. Sofern Grundwasser ansteht, sind die baulichen Anlagen im Grundwasserbereich fachgerecht gegen drückendes Wasser zu sichern. Auf die Anzeigepflicht bei der Freilegung von Grundwasser bzw. die Erlaubnispflicht von Bauwasserhaltungen wird hingewiesen. Eine Grundwasserabsenkung soll nicht erfolgen.

**Zu 3.**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, den Hinweis auf die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung unter Punkt „8.4 Niederschlagswasser“ zusätzlich aufzunehmen. Ein Hinweis auf diese Verordnung ist jedoch bereits auch in den Hinweisen unter Punkt „10. Sonstiges“ enthalten.

Die Hinweise bzgl. Grundwasser werden unter „Grundwasser“ ergänzend aufgenommen.

**Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0**

**4. Gewässer**

Oberflächengewässer sind im Umgriff des Bebauungsplanes nicht vorhanden.

Bei Starkniederschlägen und Schneeschmelze wird abfließendes Oberflächenwasser darf nicht zum Nachteil Dritter ab- bzw. umgeleitet werden. Die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers ist sicher zu stellen.

**Zu 4.**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, unter Punkt „8.4 Niederschlagswasser“ den Umgang mit Oberflächenwasser ergänzend aufzunehmen.

**Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0**

**5. Altlasten, Grundwasserverunreinigungen**

Dem Wasserwirtschaftsamt Landshut sind derzeit in diesem Gebiet keine Schadensfälle mit wassergefährdenden Stoffen bekannt.

Hinsichtlich etwaig vorhandener Altlasten und deren weitergehende Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der boden- und altlastenbezogenen Pflichten wird ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises Kelheim empfohlen.

**Zu 5.**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes zur Kenntnis. Änderungen an der Bauleitplanung sind nicht erforderlich.

**Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0**

**6. Zusammenfassung**

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Unterschambach“ bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

**Zu 6.**

**Beschluss des Gemeinderats:**

Der Gemeinderat nimmt die Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes zur Kenntnis. Änderungen an der Bauleitplanung sind nicht erforderlich.

**Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0**

**Zur FNP-Änderung:**

„ Der Anschluss der Baugrundstücke an die öffentliche Wasserversorgung ist vor Bezugsfertigkeit sicher zu stellen.

Die Bauvorhaben sind vor Bezug an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen



**Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21**

**Sitzungstag: 16.06.2015**

**Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.**

Niederschlagswasser ist – bei ausreichender Sickerfähigkeit- breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern.

Vor einer Ableitung des nicht versickerbaren Niederschlagswassers sind auf den Privatflächen entsprechende Rückhalteeinrichtungen (Zisternen) vorzusehen.

**Zur FNP-Änderung:**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes zur Kenntnis. Änderungen an der Bauleitplanung sind nicht erforderlich.

**Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0**

## **2 Vermessungsamt Abensberg, Jürgen Mühlbauer, 28.04.2015**

...“ bezüglich der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Unterschambach“ und der Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt 5 [...] bestehen von Seiten des Vermessungsamtes Abensberg [...] keine Einwendungen.

Anmerkung zum Bebauungsplan Unterschambach:

Für die Flurnummer 48 und 49/1 (der Gemarkung Oberschambach) liegen für die Grenzpunkte die Koordinaten (teilweise) nur mit einer untergeordneten Genauigkeit vor, die ggf. für eine detaillierte Planung nicht ausreichend ist. Das Planungsbüro sollte diesbezüglich Kontakt mit dem ADBV Abensberg aufnehmen.“

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis und gibt diesen an das mit der Erschließungsplanung zu beauftragende Ingenieurbüro weiter. Änderungen an der Bauleitplanung sind nicht erforderlich.

**Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0**

## **3 Deutsche Telekom Technik GmbH, Klaus Leissle, 06.05.2015**

... „Zur oben genannten Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 13.02.2015 Stellung genommen.

Diese Stellungnahme gilt mit folgender Änderung weiter:

In Punkt 9.6 der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan (Ver- und Entsorgung) wird die unterirdische Verlegung von Telekommunikationslinien festgelegt. Dieser Forderung widersprechen wir mit folgender Begründung:

Regelungen zur Zulassung der oberirdischen Ausführung von Telekommunikationslinien sind in § 68 Abs. 3 Sätze 2 und 3 TKG abschließend enthalten. Die Kriterien zur Art und Weise der Trassenführung von Telekommunikationslinien sind damit bundesgesetzlich geregelt.

Ein Verbot von oberirdisch geführten Telekommunikationslinien kann nicht in einem Bebauungsplanverfahren nach Landesrecht einseitig vorweggenommen werden. Es ist daher rechtswidrig und muss zurückgenommen werden.

**Anmerkung:**

In der Stellungnahme vom 13.02.2015 wird auf die Themen Nutzung von Wegetrassen sowie allgemeine Grundsätze zur Telekommunikationserschließung eingegangen, die jedoch erst im Rahmen der Erschließungsplanung relevant sind.

Nach Rücksprache der Gemeindeverwaltung mit der Telekom erfolgt die Verlegung der Leitung innerhalb des Baugebiets jedoch unterirdisch, wenn durch einen weiteren Versorger ebenfalls Leitungsgräben benötigt werden. Die Erschließung durch Bayernwerk wird unterirdisch erfolgen, so dass eine Festsetzung der unterirdischen Leitungsverlegung nicht erforderlich sein wird.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 16.06.2015

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat folgt den o.g. Ausführungen und beschließt, dass die entsprechende Festsetzung aus dem Bebauungsplan entfernt wird. Weitere Änderungen des Bebauungsplans sind nicht erforderlich.

**Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0**

**4 Bayernwerk, Matthias Fischer, 27.05.2015**

... „Unsere Stellungnahme vom 09.03.2015 behält weiter ihre Gültigkeit“

Schreiben vom 09.03.2015:

„Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk AG oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und der Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk AG schriftlich mitgeteilt wird. Die Gehwege und Erschließungsstraßen sind soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Bereits bei Baubeginn der ersten Gebäude muss verbindlich gewährleistet sein, dass wir über die Stationsgrundstücke verfügen können.

Zur elektrischen Erschließung der kommenden Bebauung wird die Errichtung einer neuen Transformatorenstation erforderlich. Hierfür bitten wir Sie, eine entsprechende Fläche von ca. 30 qm uns für den Bau und Betrieb einer Transformatorenstation in Form einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zur Verfügung zu stellen. Der Standort sollte im Bereich der FlNr. 48, Gemarkung Oberschambach eingeplant werden (siehe Plan)“.

**Anmerkung:**

Entsprechend der Anregung des Bayernwerks wurde im derzeitigen Stand des Bauleitplans bereits ein Baufenster zur Errichtung einer Transformatorenstation auf Flurnummer 48 vorgesehen.

Lt. Anregung des Herrn Steil soll dieses nun ggf. auf Flurnummer 50 (nördlich Feuerwehrhaus) verschoben werden.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die Hinweise zur Kenntnis und beschließt, das Baufenster für die Transformatorenstation auf die Flurnummer 50 zu verschieben. Weitere Änderungen an der Bauleitplanung sind nicht erforderlich.

**Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0**

**5 Kreisbrandrat Nikolaus Höfler 28.04.2015**

... „Die unter der Position Brandschutz getroffene Aussage, dass aufgrund der angegebenen Wand- und Firsthöhen kein zweiter Rettungsweg notwendig wird, ist falsch.

Ich verweise auf die gesetzlichen Vorgaben zum ersten und zweiten Rettungsweg, die im Art. 31 der Bayerischen Bauordnung geregelt sind.

Bei der Erschließungsplanung bitte ich die in meiner Stellungnahme vom 27.01.2015 genannten Hinweise zur Löschwasserversorgung zu berücksichtigen.“

**Anmerkung:**

Die angesprochene Aussage wurde fälschlich in die Begründung des Bebauungsplans übernommen und kann ersatzlos entfallen.

**Beschluss:**

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 16.06.2015

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Der Gemeinderat beschließt, die Formulierung bzgl. Rettungsweg aus der Begründung des Bauleitplans zu entfernen.

Weitere Änderungen an der Bauleitplanung sind nicht erforderlich.

**Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0**

## **6 Landratsamt Kelheim – Belange des Straßenverkehrsrechts**

Zum BBP:

... „1. Es wird empfohlen, die Sichtverhältnisse im Einmündungs- bzw. Ausfahrtsbereich des geplanten Baugebietes in die Staatsstraße St 2230 nach den Richtlinien RASSt 06 auszubauen. Es wird vorgeschlagen, Sichtdreiecke mit entsprechender Schenkellänge einzuplanen.

Die Einmündungs- bzw. Ausfahrtsbereiche des geplanten Baugebietes in die Staatsstraße St 2230 sind von jeder Bepflanzung und Bebauung über 0,80 m Höhe über der Straßenoberfläche freizuhalten. Bei der Bepflanzung (wenn möglich nur mit Hochstamm-bäumen) und bei der Errichtung von Gartenmauern ist aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs darauf zu achten. Bäume sind bis 3,00 m Höhe über Straßenoberkante aufzuasten. Wälle, Sichtschutzzäune, Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen u.ä. mit dem Grundstück nicht fest verbundenen Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnebene erheben. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hinterstellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit. Bäume, Lichtmaste und Ähnliches sind innerhalb der Sichtfelder möglich. Sie dürfen wartepflichtigen Fahrern, die einbiegen wollen, die Sicht auf bevorrechtigte Kraftfahrzeuge oder nicht motorisierte Verkehrsteilnehmer jedoch nicht verdecken.

### **Anmerkung:**

Zu 1. In die Plandarstellung können entsprechende Sichtdreiecke zur Verdeutlichung übernommen werden. Die entsprechenden Beschränkungen für die Nutzung der Sichtdreiecke ist bereits in den Festsetzungen zum Bebauungsplan enthalten.

2. Die Radien des bereits bestehenden Straßenstichs (Flur-Nr. 49/1) für die Anbindung der Erschließungsstraße an die Staatsstraße St 2230 sind nach den anerkannten Regeln der Technik (RASSt 06) auszubauen, so dass keine Gefährdungen und Unfälle im Verkehrsablauf (insbesondere bei LKW-Begegnungsverkehr) auftreten. Eine Schleppkurvendarstellung zwischen der Stichstraße und der Staatsstraße St 2230 in der Begründung wäre wünschenswert.

Zu 2. Ein entsprechender Ausschnitt mit Schleppkurvendarstellung kann der Begründung beigelegt werden.

3. Es wird vorgeschlagen, die vorgesehene Wendevorrichtung mit einem äußeren Wendekreisradius (an den Außenseiten der Wendeanlage sollen Freihaltezonen von 1,00 m Breite für Fahrzeugüberhänge vorgesehen werden) von 10,30 m einzuplanen, so dass dieser aus Gründen der Verkehrssicherheit und der Emissionsbelastung auch von Lastzügen ohne Rangiermanöver in einem Zug befahren werden kann (RASSt 06).

Zu 3. Die Größe des geplanten Baugebiets lässt davon ausgehen, dass sich keine größeren Betriebe entlang der geplanten Stichstraße ansiedeln werden. Die Frequentierung mit Lastzügen wird – ausserhalb der Bauzeit der Gebäude - deshalb als gering einzustufen sein. Auf Grund der Länge und Übersichtlichkeit der Stichstraße ist die Verkehrssicherheit auch bei eventuellen Rangiervorgängen nicht als relevant einzustufen, durch die Seltenheit sind auch Emissionsbelastungen in diesem Fall vernachlässigbar. Dagegen erscheint ein

**Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21**

**Sitzungstag: 16.06.2015**

**Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.**

Wendekreis mit 10,30 m Radius (bisher: 6 m) für die Größe des Baugebietes und der enthaltenen Parzellen als überdimensioniert.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, den Anmerkungen zu folgen. Die entsprechenden Sichtdreiecke werden in der Planzeichnung ergänzt, der Begründung wird eine Schleppkurvendarstellung für den Einmündungsbereich beigefügt. Inhaltliche Änderungen an der Bauleitplanung sind nicht erforderlich.

**Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0**

## **7 Landratsamt – Belange des Städtebaus**

Zu BBP:

... „ Zu der im Betreff genannten geplanten Bebauungsaufstellung bestehen aus Sicht des Sachgebietes IV 2 unter Würdigung städtebaulicher Gesichtspunkte keine Bedenken. Im weiteren Verfahren sind folgende Sachverhalte zu berücksichtigen:

Zu B) Verbindliche Festsetzungen durch Text:

**Punkt 3.1 Dachgestaltung**

Zulässig sind Sattel-, Pult-, Zelt- und Flachdächer. Dabei wird nicht unterschieden, ob es sich um ein Gebäude E, E+1 oder E+DG handelt.

Dieser große Spielraum in der Dachform wird so begründet, dass der Weiterentwicklung des Baustils Rechnung getragen werden soll. Gleichzeitig wird das im Flächennutzungsplan als (teilweise) WA ausgewiesene Planungsgebiet nun als Dorfgebiet ausgewiesen, um den Standort der ansässigen Landwirte dauerhaft zu sichern.

Der Ort ist eben geprägt durch eine dörfliche Struktur, landwirtschaftliche Gebäude tragen wesentlich zum Erscheinungsbild bei.

Daher stellt sich die Frage, ob die Dachformen nicht auf geneigte Dächer beschränkt werden sollten, da ein moderner zweigeschossiger Flachdachbau als Fremdkörper in Erscheinung treten wird. Zumal es sich um ein sehr kleines Bebauungsgebiet handelt, welches eher eine Lücke schließt und man von keiner städtebaulichen Weiterentwicklung reden kann.

Innerhalb der sechs Parzellen sollte eine einheitliche, schlichte, dörfliche Bauweise angestrebt werden. Über die Zulässigkeit von Dachgauben, Standgiebel, Zwerchiegel und sonstigen Dachaufbauten werden keinerlei Aussagen getroffen. Es wird auch hier nicht unterschieden zwischen Gebäuden E+1 oder E+DG.

Bei Gebäuden E+1 sollten keinerlei Dachaufbauten zulässig sein. Ein Dachgeschoß wird zwar durch die Vorgabe der Wandhöhe ausgeschlossen, dennoch sollte nochmal darauf hingewiesen werden, dass hier nur ein (unausgebauter) Dachraum zulässig ist.

Bei Gebäuden E+DG sollten Dachaufbauten in Größe, Anzahl und Material beschränkt werden. Turmähnliche Dachaufbauten sind gänzlich unzulässig.

**Anmerkungen:**

**Zu B) 3.1 Dachgestaltung**

Auf Grund der Kleinräumigkeit des Bebauungsplans und des angrenzenden Bestandes, wird empfohlen, der Argumentation des Kreisbaumeisters zu folgen.

**Punkt 3.4 Gebäudehöhen**

Die Definition der Wandhöhe ist nicht richtig. Es fehlt die Angabe der unteren Bezugshöhe (natürliches Gelände, OK FFB EG, etc.)

**Zu 3.4 Gebäudehöhen**

Die untere Bezugshöhe ist lt. derzeitiger Festsetzung im Bebauungsplan die Höhe der fertigen Erschließungsstraße in der Mitte der Erschließungsstraße und damit bereits definiert.

**Zu C) Hinweise durch Planzeichen/Empfehlungen**

**Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21**

**Sitzungstag: 16.06.2015**

**Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.**

Dieser Textblock kommt auf dem Plan zweimal vor. Das Planzeichen „bestehender öffentlicher Feldweg“ tritt auf dem Plan nicht in Erscheinung

**Zu C) Hinweise durch Planzeichen:**

Der Textblock wurde versehentlich zweifach auf das Planlayout kopiert und sollte deshalb einmal entfernt werden. Der „bestehende öffentliche Feldweg“ ist versehentlich in der Planzeichnung nicht dargestellt und sollte noch ergänzt werden.

**Zu D) Textliche Hinweise Punkt 3. Geltungsbereich / Größe**

Das Grundstück mit der Flurnummer 53 wird nicht aufgeführt, das genannte Grundstück mit der Flurnummer 55/15 liegt auf der gegenüberliegenden Straßenseite.

**Zu D) 3. Geltungsbereich / Größe**

Die Flurstücksnummern sollten korrigiert werden.

**Zu E) Grünordnung**

„Das Hauptaugenmerk der Grünplanung liegt auf der Schaffung eines kräftigen Grüngürtels am neuen Ortsrand und der Gestaltung eines Übergangs zur Landschaft hin.“

Beim Übergang der Wohnbaufläche zur freien Landschaft trägt eine Ortsrandeingrünung wesentlich zur Gestaltung des Ortsbildes bei.

Die Randeingrünung nach Osten sollte jedoch auf einem breiteren Streifen als dem dargestellten (3m) Bereich erfolgen.

Aus städtebaulicher Sicht wäre, auch im Hinblick auf die intensive Nutzung der direkt angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen (Gülle, Spritzmittel, Düngemittel), eine Eingrünung mit einer Tiefe von mind. 10 Meter angemessen.

**Zu E) Grünordnung**

Der Hinweis kann nachvollzogen werden. Jedoch ist derzeit nur eine begrenzte Fläche für die Entwicklung des Baugebiets verfügbar. Eine durchaus wünschenswerte Verbreiterung der Ortsrandeingrünung ist deshalb nicht möglich, da sonst die bebaubare Fläche zu sehr reduziert wird. Lt. Flächennutzungsplan ist jedoch eine Erweiterung der Bebauung in Richtung Osten möglich und hier wäre auch eine breitere Ortsrandeingrünung vorgesehen (s. Darstellung im Flächennutzungs- und Landschaftsplans)

**Beschluss:**

Der Gemeinderat folgt den oben aufgeführten Anmerkungen.

Die Festsetzungen zur Dachgestaltung werden entsprechend den Ausführungen des Kreisbaumeisters angepasst.

Die doppelte Ausgabe der Hinweise wird entfernt, der öffentliche Feldweg in der Planzeichnung nachgetragen, sowie die Flurstücksnummern korrigiert. Darüber hinausgehende Änderungen an der Bauleitplanung sind nicht erforderlich.

**Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0**

**8 Landratsamt Kelheim, Immissionsschutz, 26.05.2015/21.05.2015**

**Zu FNP**

... „Die Änderung des Flächennutzungsplanes sieht hier die Änderung eines allgemeinen Wohngebietes zu einem Dorfgebiet vor. Begründet ist dies durch vorhandene landwirtschaftliche Anwesen sowie die schalltechnische Einwirkung durch die Staatsstraße. Aus fachlicher Sicht ist die Änderung auf Grund der örtlichen Gegebenheiten (privater Holzbetrieb, landwirtschaftliches Anwesen) begründet.

Die Begründung, dass durch Schallemissionen der Staatsstraße eine Ausweisung von einem allgemeinen Wohngebiet zu einem Dorfgebiet, auf Grund höher zumutbarer Immissionsrichtwerte angestrebt wird, kann fachlich nicht mitgetragen werden.

**Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21**

**Sitzungstag: 16.06.2015**

**Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.**

Grundsätzlich ist wegen der örtlichen Gegebenheiten eine Ausweisung eines Dorfgebietes fachlich gerechtfertigt. Aus fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken über die Änderung des Flächennutzungsplans“

**Anmerkung:**

In der Begründung zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans wird auf mögliche Emissionen aus der Staatsstraße verwiesen. Dies kann jedoch ersatzlos entfernt werden.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, der Anmerkung zu folgen. Der entsprechende Abschnitt wird aus der Begründung entfernt.

**Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0**

Zu BBP

... „Dabei soll laut Begründung vorrangig Bauland in der Ortschaft Unterschambach geschaffen werden, was allein betrachtet aus fachlicher Sicht eher einem allgemeinen Wohngebiet entsprechen würde.“

In der fachlichen Stellungnahme vom 25.02.2015 wurden bereits Bedenken für die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes in unmittelbarer Umgebung zum Feuerwehrhaus, landwirtschaftlichen Anwesen, privaten Holzverarbeitungsbetrieb und Silolagerfläche angeführt. Die Situation hat sich daraufhin geändert, dass nun die heranzuziehenden Orientierungswerte der DIN 18005 Beiblatt 1 auf Grund der Einstufung eines Dorfgebietes „weicher“ sind. Dies verschafft zwar schalltechnisch einen gewissen Puffer, ändert jedoch weniger am möglichen Konfliktpotenzial zwischen Wohnen und vorhandenen Einrichtungen.

Folgende Punkte wurden durch die schriftliche Stellungnahme der Gemeinde Saal a.d. Donau vom 19.03.15 zu den Bedenken der Fachstelle angeführt:

- „Im nördlichen Bereich befindet sich ein Getränkehandel sowie eine Holzaufbereitung, welche auf Grund des Betriebes, des dazugehörigen Lieferverkehrs und der eingesetzten Maschinen zur unmittelbaren Lärmentwicklung führen würde.“  
Der Getränkehandel ist nicht mehr in Betrieb, die angrenzende Holzverarbeitung beruht auf privaten Tätigkeiten.
- „Westlich grenzt unmittelbar das Feuerwehrhaus an. Einsätze mit Blaulicht sind hier lärmtechnisch äußerst problematisch, da diese zu jeder Tages- und Nachtzeit erfolgen können. Zusätzlich werden Feuerwehrhäuser und deren Vorplätze auch für verschiedene Vereinsveranstaltungen genutzt.“  
Laut Gemeinde wurden in den letzten sechs Jahren max. 3 Feuerwehreinsätze der freiwilligen Feuerwehr in Unterschambach verzeichnet. Die Aktivitäten beziehen sich monatlich auf eine Übung vormittags. Die Aktivität ist laut Gemeinde somit gering. Vereinsveranstaltungen finden ca. dreimal im Jahr statt, wobei diese zur Tageszeit abgehalten werden.
- „Westlich des geplanten Wohngebietes befindet sich die Staatsstraße 2230, welche die Verbindungsstraße zur Autobahn darstellt und zudem lärmtechnisch relevant sein könnte.“
- Laut Gemeinde wurde eine schalltechnische Stellungnahme des Büro GEO.VER.S.UM von Herrn Pressler erstellt, wobei die Beurteilung der Staatsstraße 2230 erfolgte. Laut Begründung des Bebauungsplanes werden die Orientierungswerte der DIN 18005 Beiblatt1 zur Nachtzeit (45 dB(A)) für ein Dorfgebiet durch den Fahrverkehr herangezogen und laut Beurteilungspegel nachts überschritten. Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) werden jedoch eingehalten. Der herangezogene Orientierungswert der DIN 18005 Beiblatt 1 Zur Nachtzeit in einem Dorfgebiet wird überschritten. Aus diesem Grund wird ein passiver Schallschutz (Schallschutzfenster der Klasse 2, Bauschalldämmmaß und Lüftungseinrichtungen für schutzbedürftige

**Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21**

**Sitzungstag: 16.06.2015**

**Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.**

Räume zur zugewandten Seite der Straße) von Seiten der Gemeinde vorgeschlagen. Diese sind in den textlichen Festsetzungen festgehalten.

- „Auch bezüglich Geruchseinwirkungen wurden Emissionsquellen bei der Besichtigung des Areals vorgefunden: Eine kleine Hofstelle grenzt südlich an, wobei bei der Ortseinsicht nicht erkennbar war, ob noch Tiere auf dem Grundstück gehalten werden. Direkt östlich der Fläche des Bebauungsplanes werden Siloballen gelagert. Es ist nicht ausgeschlossen, dass ein Fahrsilo vorhanden ist, dies konnte vor Ort nicht betrachtet werden. Somit können Geruchsbelastungen auf Anhieb nicht ausgeschlossen werden.“

In direkter Angrenzung an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich Siloballen. Laut Gemeinde würden diese entfernt werden. Der angrenzende landwirtschaftliche Betrieb ist ein nicht mehr aktiver Landwirt und besitzt nur noch Kleinvieh.

Zusammenfassend kann angeführt werden, dass die Begründung zum Straßenlärm in den textlichen Festsetzungen sowohl in der Begründung als auch im Plan überarbeitet werden sollte. Höchst wahrscheinlich hat sich ein Schreibfehler eingeschlichen (Hinweis: 16. BImSchV anstatt 6. BImSchV). Die Überarbeitung und Anpassung der Textlichen Festsetzungen/Begründung sind in Zusammenarbeit mit dem beratenden Gutachter auf das Dorfgebiet abzustimmen, da hier die Beurteilung zum Teil für das allgemeine Wohngebiet herangezogen wurde.

Grundsätzlich sind die Orientierungswerte der DIN 18005 Beiblatt 1 für Dorfgebiete 60 dB(A) zur Tageszeit und 45 bzw. 50dB(A) zur Nachtzeit heranzuziehen und anzustreben. Zudem wird vorsorglich die 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) geprüft. Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für ein allgemeines Wohngebiet als auch Dorfgebiet werden laut berechneten Beurteilungspegels eingehalten.

Bezüglich des Straßenlärms wurden nun vorsorglich Schallschutzmaßnahmen von der Gemeinde vorgeschlagen, die aus fachlicher Sicht positiv zu bewerten sind. Es wird von fachlicher Seite empfohlen, die Schallschutzmaßnahmen konkret zeichnerisch im Bebauungsplan festzuhalten. Das Feuerwehrhaus mit seinen geringen Einsätzen und Veranstaltungen nimmt schalltechnisch einen untergeordneten Anteil ein. Geruchseinwirkungen sind hauptsächlich durch die nahe gelegenen Silos möglich, welche aber laut Gemeinde entfernt werden. Beeinträchtigungen durch unmittelbare Tierhaltungsbetriebe sind nicht gegeben. Somit ist die Geruchsbelastung aus fachlicher Sicht geringfügig.

Unter Berücksichtigung oben genannter fachlicher Anmerkungen kann dem Bebauungsplan grundsätzlich fachlich zugestimmt werden.

#### **Anmerkung:**

Die schalltechnische Stellungnahme durch das Büro GEO.VER.S.UM wurde zu einem Zeitpunkt durch die Gemeinde beauftragt, wo noch von einer Ausweisung als WA ausgegangen wurde. Die Stellungnahme und die entsprechenden Festsetzungen können jedoch noch entsprechend überarbeitet werden.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die schalltechnische Stellungnahme entsprechend überarbeiten zu lassen und die Ergebnisse in die Festsetzungen des Bebauungsplanes zu übernehmen.

**Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0**

### **9 Landratsamt Kelheim – Belange des kommunalen Abfallrechts**

... „Entgegen dem Text der Begleitschrift unter Punkt 9.1 (Seite 8) ist das Baugebiet nicht mit Müllfahrzeugen an jeder Parzelle anfahrbar. Der im Plan vorgesehene Wendehammer ist für momentan eingesetzte Müllfahrzeuge (3-4-achsige Müllfahrzeuge bis 11 m) immer noch zu klein dimensioniert. Die beigefügte Anlage zeigt eine Schleppkurve eines in Einsatz

**Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21**

**Sitzungstag: 16.06.2015**

**Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.**

befindlichen Müllfahrzeugs in der geplanten Bauweise der Wendeanlage mit ausreichender Dimensionierung.

Andernfalls wird zur Vermeidung von Verkehrsbehinderungen vorsorglich empfohlen, ausreichend Stellflächen für die bereitzustellenden Müllgefäße an der nächsten anfahrbaren Stelle zur Verfügung zu stellen bzw. zu errichten.

Aus der Sicht des kommunalen Abfallrechts ist die geplante Straßenbreite ausreichend dimensioniert, wenn man davon ausgeht, dass aufgrund der reinen Wohnbebauung nicht mit erhöhtem Begegnungsverkehr zu rechnen ist und keine parkenden Fahrzeuge die Durchfahrt der Müllfahrzeuge behindern.

**Anmerkung:**

Der derzeitig vorgesehene Wendebereich ist mit 6 m Durchmesser für Fahrzeuge bis 10,00 m Länge (3-achsiges Müllfahrzeug) ausgelegt. Lt. der durch das LRA beigelegten Skizze wird hier ein Wendehammer-Durchmesser von 7 m verlangt.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, den Wendehammer entsprechend zu vergrößern.

**Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0**

**10 Landratsamt Kelheim – Belange des Naturschutzes**

**Zu FNP:**

„Hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen gegenüber den geplanten Änderungen keine Bedenken.

Als Signatur für die geplante Ortsrandeingrünung sollte zur besseren Lesbarkeit die in der Legende des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes enthaltene Signatur verwendet werden.“

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die Signatur für die Ortsrandeingrünung entsprechend der Legende des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes abzuändern.

**Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0**

**Zu BBP:**

... „Hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen gegenüber der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken, wenn nachfolgend genannte Punkte berücksichtigt werden:

**Grünordnung:**

Unklar ist, weshalb für die Bauparzellen 7-10 keinerlei grünordnerische Aussagen getroffen werden. Eine im Bebauungsplan vorgesehene Ein- und Durchgrünung kann für diese Parzellen auch ggf. im Zuge nachfolgender Baugenehmigungsverfahren durch die jeweiligen Bauwerber umgesetzt werden. Entsprechend der grünordnerischen Zielsetzungen des Baugebietes sollten Festsetzungen ergänzt werden.

**Anmerkung Grünordnung:**

Für die neu geschaffenen Bauparzellen 1-6 sind folgende Festsetzungen zur Durchgrünung vorgesehen:

- Anteil von Ziergehölzen max. 50 %
- Je angefangene 250 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ist ein heimischer Laubbaum, mindestens 2. Ordnung oder ein Obstbaum, Hochstamm zu pflanzen, davon mindestens 1 Baum auf der Straßenseite des Gebäudes als „Hausbaum“
- Begrünung von Fassaden bei mehr als 30 m<sup>2</sup> fensterloser Fläche
- Im Bereich der vorgesehenen Ortsrandeingrünung max. 20 % Ziergehölzanteil.

**Beschluss:**



**Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21**

**Sitzungstag: 16.06.2015**

**Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.**

Der Gemeinderat beschließt, die grünordnerischen Festsetzungen auch für die bestehenden Parzellen zu übernehmen. Die jeweiligen Grundstückseigentümer sind jedoch nur im Zuge eventuell nachfolgender Baugenehmigungsverfahren umsetzungspflichtig.

**Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0**

#### **Umweltbericht:**

Bei den jeweiligen Schutzgütern sind Angaben zur Artenschutzkartierung und zum Arten- und Biotopschutzprogramm Kelheim zu ergänzen.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, den Umweltbericht bezüglich der Artenschutzkartierung bzw. Arten- und Biotopschutzprogramm zu ergänzen.

**Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0**

#### **Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:**

- Die Abhandlung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung ist für die Bereiche des einfachen Bebauungsplans, soweit hier zusätzliches Baurecht geschaffen wird, zu ergänzen.

#### **Anmerkung**

Für die Parzellen 7-10 ist im Rahmen des einfachen Bebauungsplans lediglich ein maximales Baufenster für eine weitere Bebauung festgelegt, jedoch noch kein konkretes Baurecht. Die Abhandlung der Eingriffsregelung sollte deshalb jeweils für den Einzelfall erfolgen.

- Bei den Ausführungen zum speziellen Artenschutz ist vorgesehen, dass Rodungsarbeiten am Rand des Baugebietes nur außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen sollen. Aussagen zur Rodung von Gehölzen fehlen aber in der Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Der Gegensatz sollte schlüssig geklärt werden.

Im Bereich des Baugebiets sind keine im Rahmen der Baugebietserschließung zu rodenden Gehölzbestände vorhanden. Der entsprechende Hinweis beim speziellen Artenschutz bezieht sich auf die spätere Weiternutzung in den Privatgärten. Zur Klarstellung kann dies ergänzt werden.

- Innerhalb der jeweils ermittelten Kompensationsfaktorspanne (hier 0,2 – 0,5) entscheiden Umfang und Qualität der am Eingriffsort durchgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen über die Auswahl des jeweils zutreffenden Kompensationsfaktors. Aufgrund des Umfangs der festgesetzten Minimierungsmaßnahmen scheint der vorgeschlagene Kompensationsfaktor von 0,3 zu gering. Die Wahl des Kompensationsfaktors sollte entsprechend überprüft werden.

Nach Rücksprache der Gemeindeverwaltung mit Frau Böhme konnte sich auf einen Kompensationsfaktor von 0,35 verständigt werden (statt bisher 0,3). Es ergibt sich damit ein Ausgleichsflächenbedarf von 0,158 ha statt bisher 0,135 ha und damit eine zusätzliche Fläche von 230 m<sup>2</sup>, die als Ausgleich erbracht werden muss. Dieser zusätzliche Ausgleich kann auf der vorgesehenen Flurnummer mit untergebracht werden.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, den Eingriffsfaktor auf 0,35 zu ändern und die Eingriffs-Ausgleichsermittlung entsprechend zu überarbeiten. Weitere Änderungen an der Bauleitplanung sind nicht erforderlich.

**Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0**

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 16.06.2015

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

**Privatpersonen: Josef Steil, 20.04.2015**

1. Stromverteilungsstation der Fa. EON nicht wie geplant auf der Flurnummer 48 sondern auf der Flurnummer 50  
Vorteil direkter Zugang zum geplanten Baugebiet Unterschambach, keine Querung von Grundstückseinfahrten.

**Anmerkung:**

Zu 1. Das Baufenster für die Trafostation kann auf FINr. 50 verlegt werden (s. Stellungnahme Bayernwerk)

2. Sinnvolle und ansprechende Gestaltung der FINr. 48, nicht nur ein paar Bäume fällen und ein bisschen Rasen ansähen. Löschwasserhydrant anheben.

Zu 2. Die Gestaltung Freiflächen FINr. 48 ist nicht Teil der vorliegenden Bauleitplanung.

3. Keine Verkleinerung der Park- und Übungsfläche auf der südlichen Seite vor dem Feuerwehrgerätehaus Schambach, Fläche soll ggf. als Regenwasserrückhaltebecken für das neue Baugebiet verwendet werden.  
Wenn das vorhandene Kanalnetz, das zusätzliche Regenwasser eines geplanten Baugebietes nicht aufnehmen kann, muss das Kanalnetz erweitert werden und nicht ein sinnvoll geplantes und umgesetztes Feuerwehrgerätehaus mit Übungsfläche zerstückelt werden.

Zu 3. Die Park- und Übungsfläche des Feuerwehrgerätehauses wird durch die vorliegende Bauleitplanung nicht verkleinert. Es erfolgt im Süden im Bereich der jetzigen Grünfläche lediglich eine geringfügige Überbauung, um die notwendigen Kurvenradien zu erzielen sowie zur Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers mittels Sickerrigolen.

**Beschluss:**

Es sind keine Änderungen an der Bauleitplanung erforderlich.

**Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0**

**Billigungs- und Auslegungsbeschluss:**

Der Gemeinderat fasst den Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Unterschambach“ und die Änderung des Flächennutzungsplans auf Grundlage des vorliegenden Vorentwurfes unter Berücksichtigung der heute gefassten Beschlüsse.

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu veranlassen.

**Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0**

**Nr. 290**

**Sanierung und Umbau des Sportheims – Vergabe der Gewerke**

**a) Lüftung**

Durch das Ingenieurbüro Gerzer wurde eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt. Die Firma Josef Schreiner GmbH aus Saal a.d. Donau hat nach rechnerischer/fachtechnischer Prüfung das preisgünstigste/wirtschaftlichste Angebot über oben genannte Arbeiten abgegeben

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 16.06.2015

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

**Beschluss:**

Der Auftrag für die Lüftung wird zu einer Vergabesumme von Brutto 57.394,31 € an die Firma Josef Schreiner GmbH erteilt.

**Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0**

**b) Bodenbelag**

Durch das Architekturbüro Büchl + Zobel wurde eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt. Die Angebotsunterlagen wurden an acht Firmen versandt. Drei Firmen, nämlich die Firma Brandl Innenausbau GmbH aus Kelheim mit einer Bruttoangebotssumme von 14.150,29 €, die Firma Max Hofmann GmbH & Co. aus Neutraubling mit einer Bruttoangebotssumme von 15.033,69 € und die Firma Siegfried Knöfel aus Abensberg/Pullach mit einer Bruttoangebotssumme von 20.643,52 € haben Angebote abgegeben.

**Beschluss:**

Die Firma Brandl Innenausbau GmbH aus Kelheim hat nach rechnerischer/fachtechnischer Prüfung das preisgünstigste/wirtschaftlichste Angebot über oben genannte Arbeiten abgegeben. Der Auftrag für die Bodenbelagsarbeiten wird zu einer Vergabesumme von Brutto 14.150,29 € an die Firma Brandl Innenausbau GmbH erteilt.

**Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0**

**c) Fliesen**

Durch das Architekturbüro Büchl + Zobel wurde eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt. Die Angebotsunterlagen wurden an sieben Firmen versandt. Fünf Firmen, nämlich die Firma Bavaria Fliesen GmbH aus Saal a.d.Donau mit einer Bruttoangebotssumme von 43.597,08 €, die Firma Fliesenmarkt Kaiser aus Neustadt mit einer Bruttoangebotssumme von 47.880,25 €, die Firma Fliesenbau Blomberger aus Saal a.d.Donau mit einer Bruttoangebotssumme von 49.709,87 €, die Firma Froschermeier aus Abensberg mit einer Bruttoangebotssumme von 50.609,10 € und die Firma Schinn aus Riedenburg mit einer Bruttoangebotssumme von 65.307,58 € haben Angebote abgegeben.

**Beschluss:**

Die Firma Bavaria Fliesen GmbH aus Saal a.d.Donau hat nach rechnerischer/fachtechnischer Prüfung das preisgünstigste/wirtschaftlichste Angebot über oben genannte Arbeiten abgegeben.

Der Auftrag für die Fliesenarbeiten wird zu einer Vergabesumme von Brutto 43.597,08 € an die Firma Bavaria Fliesen GmbH erteilt.

**Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0**

**d) Trockenbau**

Durch das Architekturbüro Büchl + Zobel wurde eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt. Die Angebotsunterlagen wurden an acht Firmen versandt. Die Firma Bavaria Trockenbau GmbH aus Kelheim abzüglich 3 % Nachlass mit einer Bruttoangebotssumme von 23.517,13 € hat ein Angebot abgegeben.

**Beschluss:**

Die Firma Bavaria Trockenbau GmbH aus Kelheim hat nach rechnerischer/fachtechnischer Prüfung das preisgünstigste/wirtschaftlichste Angebot über oben genannte Arbeiten abgegeben. Der Auftrag für die Trockenbauarbeiten wird zu einer Vergabesumme von Brutto 23.517,13 € an die Firma Bavaria Trockenbau GmbH erteilt.

**Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0**

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 16.06.2015

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

#### e) Türen

Durch das Architekturbüro Büchl + Zobel wurde eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt. Die Angebotsunterlagen wurden an zehn Firmen versandt. Vier Firmen, nämlich die Firma EFK Objekt GmbH aus Abensberg mit einer Bruttoangebotssumme von 16.395,82 €, die Firma Buchenrieder + Mühlhäusser aus Abensberg mit einer Bruttoangebotssumme von 19.531,71 €, die Firma Rudolf Zachmayer aus Saal a.d.Donau mit einer Bruttoangebotssumme von 26.434,35 € und die Firma Schreinerei Mayer GmbH aus Saal a.d.Donau mit einer Bruttoangebotssumme von 27.093,92 € haben Angebote abgegeben.

#### Beschluss:

Die Firma EFK Objekt GmbH aus Abensberg hat nach rechnerischer/fachtechnischer Prüfung das preisgünstigste/wirtschaftlichste Angebot über oben genannte Arbeiten abgegeben. Der Auftrag für die Türen wird zu einer Vergabesumme von Brutto 16.395,82 € an die Firma EFK Objekt GmbH erteilt.

**Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0**

#### Nr. 291

#### Sanierung Schulhaus Mitterfecking – Vergabe der Gewerke

##### a) Dacherneuerung

Durch das Architekturbüro Jellbauer wurde eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt. Die Angebotsunterlagen wurden an fünf Firmen versandt. Drei Firmen, nämlich die Firma Hofbauer aus Neustadt mit einer Bruttoangebotssumme von 75.204,97 €, die Firma Teubl aus Herrngiersdorf mit einer Bruttoangebotssumme von 94.680,99 € und die Firma Ziegler aus Kelheim mit einer Bruttoangebotssumme von 99.712,00 € haben Angebote abgegeben.

#### Beschluss:

Die Firma Hofbauer aus Neustadt hat nach rechnerischer/fachtechnischer Prüfung das preisgünstigste/wirtschaftlichste Angebot über oben genannte Arbeiten abgegeben. Der Auftrag für die Dacherneuerung wird zu einer Vergabesumme von Brutto 75.204,97 € an die Firma Hofbauer erteilt.

**Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0**

##### b) Fassadensanierung

Durch das Architekturbüro Jellbauer wurde eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt. Die Angebotsunterlagen wurden an sechs Firmen versandt. Drei Firmen, nämlich die Firma Haumer & Ranftl aus Abensberg mit einer Bruttoangebotssumme von 145.172,18 €, die Firma Sonnauer aus Regensburg mit einer Bruttoangebotssumme von 145.810,70 € und die Firma Fellerer aus Regensburg mit einer Bruttoangebotssumme von 147.055,44 € haben Angebote abgegeben.

#### Beschluss:

Die Firma Haumer & Ranftl aus Abensberg hat nach rechnerischer/fachtechnischer Prüfung das preisgünstigste/wirtschaftlichste Angebot über oben genannte Arbeiten abgegeben. Der Auftrag für die Fassadensanierung wird zu einer Vergabesumme von Brutto 145.172,18 € an die Firma Haumer & Ranftl erteilt.

**Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0**

##### c) Fenster

**Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21**

**Sitzungstag: 16.06.2015**

**Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.**

Durch das Architekturbüro Jellbauer wurde eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt. Die Angebotsunterlagen wurden an fünf Firmen versandt. Zwei Firmen, nämlich die Firma Redinger aus Gaimersheim mit einer Bruttoangebotssumme von 151.551,26 € und die Firma Weingartner aus Reichersthofen mit einer Bruttoangebotssumme von 152.490,17 € haben Angebote abgegeben.

**Beschluss:**

Die Firma Redinger aus Gaimersheim hat nach rechnerischer/fachtechnischer Prüfung das preisgünstigste/wirtschaftlichste Angebot über oben genannte Arbeiten abgegeben. Der Auftrag für die Fenster wird zu einer Vergabesumme von Brutto 151.551,26 € an die Firma Redinger erteilt.

**Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0**

**d) Innentüren**

Durch das Architekturbüro Jellbauer wurde eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt. Die Angebotsunterlagen wurden an sechs Firmen versandt. Fünf Firmen, nämlich die Firma Zachmayer aus Saal a.d.Donau mit einer Bruttoangebotssumme von 13.686,86 €, die Firma Stang aus Langquaid mit einer Bruttoangebotssumme von 15.896,50 €, die Firma Ipfelkofer aus Hausen mit einer Bruttoangebotssumme von 17.244,05 €, die Firma Plank aus Sinzing mit einer Bruttoangebotssumme von 23.636,97 € und die Firma Krammel aus Saal a.d.Donau mit einer Bruttoangebotssumme von 25.073,30 € haben Angebote abgegeben.

**Beschluss:**

Die Firma Zachmayer aus Saal a.d.Donau hat nach rechnerischer/fachtechnischer Prüfung das preisgünstigste/wirtschaftlichste Angebot über oben genannte Arbeiten abgegeben. Der Auftrag für die Innentüren wird zu einer Vergabesumme von Brutto 13.686,86 € an die Firma Zachmayer erteilt.

**Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0**

**e) Baumeisterarbeiten**

Durch das Architekturbüro Jellbauer wurde eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt. Die Angebotsunterlagen wurden an fünf Firmen versandt. Drei Firmen, nämlich die Firma Haberstroh aus Siegenburg mit einer Bruttoangebotssumme von 12.566,28 €, die Firma Teubl aus Herrngiersdorf mit einer Bruttoangebotssumme von 13.816,26 € und die Firma Pritsch aus Herrngiersdorf mit einer Bruttoangebotssumme von 15.719,59 € haben Angebote abgegeben.

**Beschluss:**

Die Firma Haberstroh aus Siegenburg hat nach rechnerischer/fachtechnischer Prüfung das preisgünstigste/wirtschaftlichste Angebot über oben genannte Arbeiten abgegeben. Der Auftrag für die Baumeisterarbeiten wird zu einer Vergabesumme von Brutto 12.566,28 € an die Firma Haberstroh erteilt.

**Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0**

**f) Bodenbelag**

Durch das Architekturbüro Jellbauer wurde eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt. Die Angebotsunterlagen wurden an drei Firmen versandt. Drei Firmen, nämlich die Firma Paulus mit einer Bruttoangebotssumme von 7.485,40 €, die Firma Lindner mit einer Bruttoangebotssumme von 8.830,40 € und die Firma Weigert mit einer Bruttoangebotssumme von 8.900,96 € haben Angebote abgegeben.

**Beschluss:**

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 16.06.2015

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Die Firma Paulus hat nach rechnerischer/fachtechnischer Prüfung das preisgünstigste/wirtschaftlichste Angebot über oben genannte Arbeiten abgegeben. Der Auftrag für die Bodenbelagsarbeiten wird zu einer Vergabesumme von Brutto 7.485,40 € an die Firma Paulus erteilt.

**Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0**

#### **g) Metallbau**

Durch das Architekturbüro Jellbauer wurde eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt. Die Angebotsunterlagen wurden an vier Firmen versandt. Vier Firmen, nämlich die Firma Härtl aus Neustadt mit einer Bruttoangebotssumme von 29.282,93 €, die Firma Stahlbau Saal aus Saal a.d.Donau mit einer Bruttoangebotssumme von 29.619,10 €, die Firma Göttler GmbH aus Kelheim mit einer Bruttoangebotssumme von 31.512,39 € und die Firma Engl GmbH aus Kelheim mit einer Bruttoangebotssumme von 43.768,20 € haben Angebote abgegeben.

#### **Beschluss:**

Die Firma Härtl aus Neustadt hat nach rechnerischer/fachtechnischer Prüfung das preisgünstigste/wirtschaftlichste Angebot über oben genannte Arbeiten abgegeben. Der Auftrag für die Metallbauarbeiten wird zu einer Vergabesumme von Brutto 29.282,93 € an die Firma Härtl erteilt.

**Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0**

#### **h) Trockenbau**

Durch das Architekturbüro Jellbauer wurde eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt. Die Angebotsunterlagen wurden an drei Firmen versandt. Drei Firmen, nämlich die Firma Bavaria aus Kelheim mit einer Bruttoangebotssumme von 6.784,79 €, die Firma Obermeyer & Schulz aus Hemau mit einer Bruttoangebotssumme von 7.261,38 € und die Firma Bitter aus Kelheim mit einer Bruttoangebotssumme von 7.458,32 € haben Angebote abgegeben.

#### **Beschluss:**

Die Firma Bavaria aus Kelheim hat nach rechnerischer/fachtechnischer Prüfung das preisgünstigste/wirtschaftlichste Angebot über oben genannte Arbeiten abgegeben. Der Auftrag für die Trockenbauarbeiten wird zu einer Vergabesumme von Brutto 6.784,79 € an die Firma Bavaria erteilt.

**Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0**

#### **Nr. 292**

#### **Verordnung der Gemeinde Saal a.d.Donau über das Offenhalten von Verkaufsstellen: Klingendes Saal am 28.06.2015**

Aufgrund der § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung vom 02.06.2003 (BGBl S.744), zuletzt geändert durch Art. 228 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl S.2407) und § 11 Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung- DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl 2014, 22) erlässt die Gemeinde Saal a.d.Donau folgende

### **V e r o r d n u n g**

#### **§ 1**

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 16.06.2015

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) dürfen in der Gemeinde Saal a.d.Donau die Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen am 28.06.2015 (Klingendes Saal) jeweils von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr geöffnet sein.

## § 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

**Beschluss:**                    **Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0**

**Nr. 293**

### **Personalgestellungsvertrag mit Maschinenring; Abschluss eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrages für einen Mitarbeiter**

Der gemeindliche Bauhof ist derzeit voll ausgelastet. Hinzu kommt, dass ein Mitarbeiter in Ruhestand geht und erst im September durch einen neuen Mitarbeiter ersetzt wird. Darüber hinaus fallen für den Bauhof zusätzliche Arbeiten, wie beispielsweise das „Klingende Saal“ an. Zur Entspannung der Personalsituation und insbesondere zur besseren Grünanlagenpflege soll deshalb, wie bereits in den Jahren 2010 und 2013, im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung im Zeitraum vom 15.06. – 31.08.2015 vom Maschinenring ein Mitarbeiter mit 39 Stunden pro Woche entliehen werden.

Das Leihpersonal besteht ausschließlich aus Landwirten, die umfangreiche Kenntnisse, gerade auch im Bereich der Grünpflege, haben. Es kommen die gleichen Mitarbeiter wie bereits 2013 zum Einsatz, die also mit den Örtlichkeiten und Maschinen bereits vertraut sind.

#### **Beschluss:**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, mit der Maschinenring Personaldienste GmbH einen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag für den Zeitraum vom 15.06.2015 – 31.08.2015 für einen Mitarbeiter in Vollzeit abzuschließen.

**Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0**

**Nr. 294**

### **Aufstellung einer Grünanlagensatzung**

Nach der letzten Sitzung war den Gemeinderäten der Entwurf einer Grünanlagensatzung zugeleitet worden. Dieser wurde auf Grund der Vorbringen der einzelnen Fraktionen nochmals überarbeitet. Auf von Bürgermeister und Verwaltung vorgenommene Änderungen weist der Bürgermeister hin.

Zweiter Bürgermeister Rummel regt an, auch den Hochwasserschutzdamm in Untersaal vom Schöpfwerk bis zum Bahnübergang Regensburger Straße mit als Grünanlage zu erfassen. Der erste Bürgermeister spricht sich dagegen aus und meint man sollte es zunächst bei den bereits erfassten Grünflächen belassen und erst, wenn sich tatsächlich weiter Bedarf ergibt, diesen dann mit in die Satzung aufnehmen.

#### **Beschluss:**

Der Hochwasserdamm in Untersaal entlang des Feckinger Bachs wird vom Schöpfwerk bis zum Bahnübergang Regensburger Straße mit in die Grünanlagensatzung als Grünanlage aufgenommen.

**Anwesend: 18 Ja: 16 Nein: 2**

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 16.06.2015

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

**Nr. 295**

**Satzung für die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielanlagen der Gemeinde Saal a.d.Donau**

Die Gemeinde Saal a.d.Donau erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958) folgende

**Satzung für die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielanlagen der Gemeinde Saal a.d.Donau (Grünanlagensatzung)**

**§ 1**

**Gegenstand der Satzung**

(1) Die im Gemeindegebiet von Saal a.d.Donau vorhandenen Grünanlagen und Spielanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Saal a.d.Donau.

(2) Grünanlagen nach Absatz 1 sind alle Grünflächen und Parkanlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Gemeinde Saal a.d.Donau unterhalten werden. Bestandteil der Grünanlagen sind auch die dort vorhandenen Wege und Plätze, natürlichen und künstlichen Wasserflächen und Wassereinrichtungen, gekennzeichneten Spiel-, Sport- und Liegeflächen sowie die Anlageneinrichtungen. Sie sind im Grünanlagenverzeichnis aufgeführt und ihr Umgriff ist im Grünanlagenplan der Gemeinde Saal a.d.Donau dargestellt, die Bestandteile dieser Satzung sind (Anlage 1).

(3) Zu den Grünanlagen nach Absatz 1 gehören nicht die Grünflächen im Bereich der Friedhöfe, Sportanlagen (ausgenommen Sportplatz Lindenstraße 30), Badeanstalten, Schulen, Kindergärten und in geschlossenen Kleingärten sowie Wald im Sinne des Waldgesetzes.

(4) Spielanlagen nach Absatz 1 sind alle Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Gemeinde Saal a.d.Donau unterhalten werden. Spielanlagen können nach Altersgruppen und Funktionen gegliedert sein (Kleinkinderspielplätze, Kinderspielplätze, Spielwiesen, Bolzplätze, Rodelbahnen, BMX – Bahnen, Skateranlagen, Bewegungspark). Sie sind im Spielanlagenplan mit Spielanlagenverzeichnis dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 2).

**§ 2**

**Recht auf Benützung**

(1) Jeder hat das Recht, die Grünanlagen und Spielanlagen unentgeltlich zum Zwecke der Erholung und des Spielens nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

(2) Von der Unentgeltlichkeit ausgenommen sind Sportveranstaltungen am Gelände der Sportanlage Lindenstraße 30, hier kann im Rahmen der Veranstaltung vom Veranstalter ein Entgelt erhoben werden.

**§ 3**

**Verhalten in den Grünanlagen und auf Kinderspielanlagen**



**Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21**

**Sitzungstag: 16.06.2015**

**Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.**

(1) Die Grünanlagen und Spielanlagen sowie deren Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden. Wer Grünanlagen oder Spielanlagen verunreinigt, beschädigt oder verändert, hat die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen oder den ursprünglichen Zustand unverzüglich wiederherzustellen. Dies gilt insbesondere auch für die Beseitigung der Exkremente von mitgeführten Tieren.

(2) Die Benutzer der Grünanlagen und Spielanlagen müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Rasenflächen dürfen zum Sonnenbaden, Ruhen und Spielen betreten werden.

(4) In den Grünanlagen und Spielanlagen ist den Benutzern untersagt:

1. Hunde frei oder an überlanger Leine (mehr als 1,50 m) herumlaufen zu lassen.

2. auf Kleinkinderspielplätze, Kinderspielplätze, Skateranlagen, BMX-Anlagen und Bewegungsparks Tiere mitzubringen.

3. sich in einem Rausch oder ähnlichen Zustand aufzuhalten, unabhängig davon, ob dieser Zustand vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel herbeigeführt wurde.

4. sich zum Zwecke des Alkoholgenusses aufzuhalten, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet werden kann.

5. in Spielanlagen zu rauchen, Alkohol zu trinken oder andere berauschende Mittel zu konsumieren.

6. Notdurft außerhalb der Toilettenanlagen zu verrichten.

(5) Abs. 4 Nr. 3, 4 und 5 finden in Zusammenhang mit Vereinsaktivitäten der in der Gemeinde ansässigen Vereine keine Anwendung auf das Gelände der Sportanlage Lindenstraße 30 in Saal a.d.Donau.

#### **§ 4**

#### **Benutzung der Kinderspielanlagen**

(1) Die Spielanlagen sind von Anfang November bis Ende April von 8.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit und von Anfang Mai bis Ende Oktober von 8.00 Uhr bis 21.00 Uhr geöffnet.

(2) Die Benutzung der Spielanlagen hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen. Die im Einzelfall durch Beschilderung angezeigten Hinweise und Gebote sind einzuhalten. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr müssen in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder dessen Beauftragten sein.

(3) Kinderspielanlagen und deren Einrichtungen dürfen nur von Personen im Alter bis 14 Jahren und in den in Abs.1 festgelegten Zeiten benutzt werden. Dies gilt nicht, wenn durch die Gemeinde Saal a.d.Donau mittels Beschilderung eine andere Altersgrenze oder Nutzungszeit bestimmt wird.

(4) Der Aufenthalt von Personen über 14 Jahren auf den Kinderspielanlagen ist gestattet, wenn es sich um die Eltern, sonstige Erziehungsberechtigte oder Aufsichtspersonen, die ihre

**Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21**

**Sitzungstag: 16.06.2015**

**Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.**

Kinder/Schutzbefohlenen auf die Kinderspielanlagen begleiten und dort beaufsichtigen handelt.

## **§ 5**

### **Besondere Benützung**

Die Benutzung der Grünanlagen und Spielanlagen über die Zweckbestimmung des § 2 hinaus bleibt der Regelung nach bürgerlichem Recht vorbehalten.

Die Durchführung von Veranstaltungen oder Baumaßnahmen bedarf einer Nutzungsvereinbarung mit der Gemeinde Saal a.d.Donau. Eventuell darüber hinaus erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, usw. sind vom Nutzer einzuholen.

## **§ 6**

### **Benützungssperre**

Aus gartenpflegerischen Gründen und aus Gründen der Verkehrssicherung, können Grünanlagen und Spielanlagen vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

## **§ 7**

### **Anordnung**

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zur Abwehr von Sachschäden in den Grünanlagen und Spielanlagen können Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Den Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

## **§ 8**

### **Platzverweis**

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder wer in Grünanlagen und in Spielanlagen Handlungen begeht, die mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht sind, oder in die Grünanlagen und Spielanlagen Gegenstände bringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, aus den Grünanlagen oder Spielanlagen verwiesen werden. Bei wiederholter Zuwiderhandlung kann das Betreten der Grünanlagen oder Spielanlagen auch für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

## **§ 9**

### **Haftungsbeschränkung**

Die Benutzung der Grünanlagen und Spielanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Saal a.d.Donau haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## **§ 10**

### **Zuwiderhandlungen**

Nach Art. 24 Absatz 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbußen belegt werden, wer

1. vorsätzlich Grünanlagen oder Spielanlagen beschädigt, verunreinigt oder verändert (§ 3 Absatz 1, Sätze 1 und 3)

**Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21**

**Sitzungstag: 16.06.2015**

**Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.**

2. vorsätzlich eine Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt oder den ursprünglichen Zustand nicht unverzüglich wiederherstellt (§ 3 Abs. 1 Sätze 2 und 3)

3. vorsätzlich als Benutzer der Grünanlagen oder Spielanlagen andere gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 3 Absatz 2)

4. vorsätzlich Rasenflächen zu anderen Zwecken als zum Sonnenbaden, Ruhen oder Spielen betritt (§ 3 Absatz 3)

5. vorsätzlich als Benutzer der Grünanlagen oder Spielanlagen den Verboten des § 3 Absatz 4 zuwiderhandelt.

6. vorsätzlich Kinderspielanlagen und deren Einrichtungen unter Verstoß gegen die in § 4 Abs. 3 geregelten Altersgrenzen benutzt.

## **§ 11**

### **Ersatzvornahme**

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde Saal a.d.Donau beseitigt werden. Einer vorherigen Anordnung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr in Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Anlage 1 – Grünanlagenverzeichnis**

(Liste zu Anlage 1 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Spielanlagen der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 16.06.2015)

lfd. Nr. Bezeichnung der Grünanlage

- 1 Parkanlage in der Römerstraße
- 2 Öffentliche Rasenfläche um die Christkönigskirche und das Pfarrhaus
- 3 Andreaskirche Untersaal mit Rasenflächen
- 4 Naherholungsgebiet „In der Rinne“ vom Parkplatz Abensberger Straße vor Unterführung B 16 bis GVS Reißing/Mitterfecking
- 5 Freigelände der Sportanlage Lindenstraße 30
- 6 Hochwasserschutzdamm Untersaal vom Schöpfwerk bis zum Bahnübergang Regensburger Straße

### **Anlage 2 – Spielanlagenverzeichnis**

(Liste zu Anlage 2 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Spielanlagen der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 16.06.2015)

Nr.	Öffentliche Spielanlagen	Spielplatz	Bolzplatz	Skateranlage
1	Saal – Lindenstraße	x		

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 16.06.2015

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

2	Saal – Auf dem Gries	x	
3	Saal – Schule	x	
4	Mitterfecking – Hochfeldstraße	x	
5	Mitterfecking – Saaler Straße	x	
6	Mitterfecking – Schule	x	
7	Oberfecking	x	
8	Peterfecking – Hofmark	x	
9	Schambach	x	
10	Teuerting	x	x
11	Reißing – Espanweg	x	
12	Einmuß – Schambacher Straße	x	x

**Beschluss:**                    **Anwesend: 18    Ja: 18    Nein: 0**

**Nr. 296**

**Antrag der CSU Fraktion auf Erweiterung der Freibadöffnungszeiten**

Es liegt ein Antrag der CSU Fraktion auf Erweiterung der Freibadöffnungszeiten vor, der von Gemeinderat Wochinger, der zugleich auch Jugendbeauftragter ist, vorgestellt wird.

Gemeinderat Wochinger weist darauf hin, dass es leider nicht allen Berufstätigen bzw. Azubis möglich ist, nach einem langen Arbeitstag auf Grund der aktuellen Öffnungszeiten noch das Freibad zu besuchen. Es wird daher angeregt, das Freibad bei schönem Wetter nach Entscheidung des Bürgermeisters individuell bis 21.00 Uhr geöffnet zu lassen. Vorher sollten mit dem Betreiber des Kiosks noch die längeren Öffnungszeiten abgesprochen werden und ebenso mit den Anwohnern, was Lärmbelästigung anbelangt.

Der erste Bürgermeister berichtet über die Öffnungszeiten der Freibäder in der Umgebung, bei denen das Ende fast einheitlich überall bei 20.00 Uhr abends ist. Lediglich das Keldorado sowie das Westbad in Regensburg haben längere Öffnungszeiten. Er sieht die Vorgabe, dass der Bürgermeister am jeweiligen Tag individuell über eine längere Öffnungszeit entscheiden soll, als schwierig an. Außerdem ist die personelle Verfügbarkeit problematisch sowie der längere Freizeitlärm. Für den Kioskbetreiber wäre die längere Öffnungszeit hingegen wohl positiv.

Gemeinderat Dietz spricht sich dafür aus, zur Attraktivitätssteigerung des Bads die Öffnungszeiten zu verlängern, nachdem die Besucherzahlen rückläufig sind.

Seitens der Verwaltung werden sowohl die Modalitäten zur Regelung der längeren Öffnungszeit, der erhöhte Personalaufwand, eine weitere Erhöhung des Defizits, die Lärmproblematik sowie die fehlende Ausstattung des Freibads mit einer Außenbeleuchtung und Beckenstrahlern als problematisch angesehen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, das Freibad der Gemeinde bei schönem Wetter nach Entscheidung des Bürgermeisters bis 21.00 Uhr geöffnet zu halten.

**Anwesend: 18    Ja: 3    Nein: 15**

Damit gilt der Antrag als abgelehnt.

**Nr. 297**

**Ausbau des Wegs in der Wiege – Auftragsvergabe**

Durch das Ingenieurbüro Wutz wurde eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt. Die Angebotsunterlagen wurden an neun Firmen versandt. Sieben Firmen haben ein

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 16.06.2015

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Angebot abgegeben. Die Firma Swietelsky Baugesellschaft mbH – Niederlassung Biburg – Industriestr. 10, 93354 Biburg hat nach rechnerischer/fachtechnischer Prüfung das preisgünstigste/wirtschaftlichste Angebot über oben genannte Arbeiten abgegeben.

**Beschluss:**

Der Auftrag für den Ausbau des Wegs in der Wiege wird zu einer Vergabesumme von brutto 38.665,00 € an die Firma Swietelsky Baugesellschaft mbH erteilt.

**Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0**

**Nr. 298**

**Sanierung der Ortsdurchfahrt Oberfecking und Neubau Gehweg zwischen Ober- und Mitterfecking – Auftragsvergabe**

Durch das Ingenieurbüro Wutz wurde eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt. Die Angebotsunterlagen wurden an acht Firmen versandt. Sechs Firmen haben ein Angebot abgegeben. Die Firma Swietelsky Baugesellschaft mbH – Niederlassung Biburg – Industriestr. 10, 93354 Biburg, hat nach rechnerischer/fachtechnischer Prüfung das preisgünstigste/wirtschaftlichste Angebot über oben genannte Arbeiten abgegeben.

**Beschluss:**

Der Auftrag für die Sanierung der Ortsdurchfahrt und der Neubau des Gehwegs zwischen Ober- und Mitterfecking wird zu einer Vergabesumme von brutto 352.721,18 € an die Firma Swietelsky Baugesellschaft mbH erteilt.

**Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0**

**Nr. 299**

**Baugebiet „Seilbacher Straße II“ – Vergabe Straßenbeleuchtung**

Die Straßenbeleuchtungsanlage im Baugebiet „Mitterfecking Seilbacher Straße II“ mit dem Neubau von 11 Brennstellen wird zum Bruttoangebotspreis von 25.871,25 € an die Bayernwerk AG vergeben.

**Beschluss:**

**Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0**

**Nr. 300**

**Beschaffung eines Radladers mit Zusatzausrüstung für den gemeindlichen Bauhof**

Der Radlader des gemeindlichen Bauhofs, CHAEFF-Radlader TYP SKL 833, Baujahr 2001, mit 8.000 Betriebsstunden soll aufgrund von Verschleiß durch ein neues Modell, TEREX – Radlader Typ TL 100 – Schnellläufer 36 km/h, ersetzt werden.

Es wurden drei Angebote eingeholt:

1. <u>Firma DGL GmbH &amp; Co. KG (früher Fa. Weger), Regensburg</u>	
Fahrzeug (Grundausrüstung)	53.000,00 €
Zusatzausrüstung *)	7.980,00 €
Zwischensumme	60.980,00 €
zzgl. 19% MwSt.	11.586,20 €
Gesamtpreis	72.566,20 €

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 16.06.2015

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

2. <u>Firma Baumaschinen Axel Grüblinger, Passau</u>	
Fahrzeug (Grundausrüstung)	54.400,00 €
Zusatzausrüstung *)	8.360,00 €
Zwischensumme	<u>62.760,00 €</u>
zzgl. 19% MwSt.	11.924,40 €
Gesamtpreis	<u>74.684,40 €</u>
3. <u>Firma Handelsvertretung Schmid, Schwabach</u>	
Fahrzeug (Grundausrüstung)	55.000,00 €
Zusatzausrüstung *)	8.590,00 €
Zwischensumme	<u>63.590,00 €</u>
zzgl. 19% MwSt.	12.082,10 €
Gesamtpreis	<u>75.672,10 €</u>

\*) Die Zusatzausrüstung besteht aus:

1 Gabelträger, 1 Paar Gabeln, 2 Arbeitsscheinwerfer hinten, 2 Anhängerkupplungen, 1 Steckdose am Heck, Fahrersatz mit pneumatischer Federung, hoher Rückenlehne, Lendenwirbelstütze und Sitzheizung sowie 1 POLARO-Anbaustreuer Typ 170 E

Die Firmen wurden wegen Rücknahme des Altladers angefragt wobei lediglich durch die Firma DGL GmbH & Co. KG ein Angebot von 14.000 € Brutto erfolgte.

Zudem wurde 1 ortansässiger Händler, eine für die Gemeinde tätige Baufirma sowie eine Privatperson angefragt, die geringere Angebote abgegeben oder kein Interesse gezeigt haben.

#### **Beschluss:**

Der Radlader Typ TEREX TL 100 ist bei der Firma DGL GmbH & Co. KG, Regensburg, einschließlich Zusatzausrüstung zum Bruttopreis von 72.566,20 € abzüglich Rücknahmepreis für den Altlander mit 14.000 € zu beschaffen. Nach Verrechnung entstehen Kosten in Höhe von 58.566,20 €. Im Haushaltsplan 2015 sind bei HHStelle 1.6495.9357 Mittel in Höhe von 60.000 € eingeplant.

**Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0**

#### **Nr. 301**

##### **Seniorenförderung beim Volksfest Kelheim**

Saaler Senioren ab dem 65. Lebensjahr wird auf dem Volksfest in Kelheim eine Mass Bier und ein halbes Hendl durch die Gemeinde gezahlt.

#### **Beschluss:**

**Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0**

#### **Nr. 302**

##### **Beschaffung eines Hilfeleistungssatzes (HLS) für die FF Saal a.d.Donau**

Bei der FF Saal a.d.Donau sind 2 HLS, 1 x Fabrikat WEBER, 1 x Fabrikat LUKAS vorhanden, wobei das LUKAS-Gerät (15 Jahre alt) durch Verschleiß nur noch bedingt einsatzfähig ist und nicht mehr den aktuellen technischen Standards entspricht. Im Haushaltsplan 2015 sind für die Ersatzbeschaffung 26.000 € vorgesehen.

Bei der Regierung von Niederbayern wurde für die Beschaffung des HLS ein Zuschuss aus einem Sonderförderprogramm mit 6.000 € beantragt.

**Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21**

**Sitzungstag: 16.06.2015**

**Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.**

Am 12.06.2015 ging der Zuwendungsbescheid und die Genehmigung zur Beschaffung des HLS ein.

Es liegen 3 Angebote für komplette HLS vor, wobei die Firmen Kilian und Huber das Fabrikat WEBER anbieten. Die Firma Jahn kann nur das Fabrikat LUKAS anbieten. Alle Geräte erfüllen den von der Regierung geforderten technischen Standard.

Firma Kilian, Zwiesel, Fabrikat WEBER:

Komplettpreis: 20.730,10 €

Alternativ: Ausstattung mit Coaxialschläuchen, Komplettpreis: 21.229,90 €  
(jeweils 2 % Skonto bei Zahlung innerhalb 8 Tagen)

Firma Huber, Kelheim, Fabrikat WEBER:

Komplettpreis mit Coaxialschläuchen 21.660,38 €

Firma Jahn, Wendelstein, Fabrikat LUKAS:

Komplettpreis 20.203,50 €

(2 % Skonto bei Zahlung innerhalb 8 Tagen)

Die Angebotspreise gelten nur bis 30.06.2015, zum 1.7.2015 sind Preiserhöhungen angekündigt.

Die FF Saal a.d.Donau empfiehlt die Beschaffung eines WEBER-Rettungssatzes mit COAX-Schläuchen und begründet dies wie folgt:

- a) Beim WEBER-Schneidgerät können die Schermesser von der FF selbst gewechselt werden, während dies beim LUKAS-Gerät nur von einem Fachbetrieb gemacht werden kann, was zusätzliche Kosten verursacht.
- b) Die Leistungswerte der WEBER-Geräte sind wesentlich höher als die der LUKAS-Geräte und entsprechen bereits jetzt den Anforderungen kommender Fahrzeugtechnik.
- c) Die Ausstattung mit COAX-Schläuchen ist sinnvoll, weil dabei eine Knickbeschädigung der Hydraulikschläuche so gut wie ausgeschlossen ist. COAX-Schläuche sind für LUKAS-Geräte nicht lieferbar.

### **Beschluss:**

Unter Würdigung der vorgebrachten Argumente der FF beschließt der Gemeinderat die Beschaffung eines WEBER-Hilfeleistungssatzes mit Coaxialschläuchen bei der Firma Kilian zum Angebotspreis von 21.229,90 € abzüglich 2 % Skonto.

**Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0**

### **Nr. 303**

#### **Verschiedenes**

- Im Rahmen einer Bahnübergangsschau wurde mit dem Landratsamt und der Bahn vereinbart, dass in der Donaustraße ortseinwärts auf Höhe der Firma Mahlo eine Haltelinie sowie das Zusatzzeichen „Bei Rot hier Halten“ angebracht werden kann. Damit soll erreicht werden, dass bei geschlossener Schranke der die Donaustraße ortseinwärts befahrende Verkehr hier halten muss und der abknickende Vorfahrtsverkehr von der Pechackerstraße in die Donaustraße ungehindert fließen kann.
- Fuß- und Radweg zwischen Untersaal und Teugner Straße beim neu zu erstellenden Brückenbauwerk. Hier gibt der Bürgermeister bekannt, dass im Bereich des Neubaus ein 2,50 Meter Breiter Fuß- und Radweg erstellt wird.
- Auf Anfrage teilt der Bürgermeister mit, dass vom Landratsamt noch keine Entscheidung hinsichtlich Tempo 60 im Bereich Mitterfecking/Einmündung Moosstraße in die KEH 10

**Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21**

**Sitzungstag: 16.06.2015**

**Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.**

- bis Einmündung Dorfstraße /Saaler Straße in die KEH 10 getroffen wurde. Der Bürgermeister sichert zu, beim Landratsamt nachzufragen.
- Zweiter Bürgermeister Rummel schlägt vor, angesichts der umfangreichen Tagesordnungen besser in einem 14-tägigen Wechsel eine Bauausschuss und eine Gemeinderatssitzung zu halten. Der Bürgermeister sieht dies als problematisch an, da Vergaben über 100.000 € durch den Gemeinderat getroffen werden müssen. Er wird sich aber um kürzere Tagesordnungen bemühen.
  - Gemeinderat Fahrholz berichtet, dass er von Anwohnern darauf angesprochen wurde, dass seit den Bauarbeiten an der Brücke über den Feckinger Bach an der B 16 verstärkt Ausweichverkehr über die Bachgasse stattfinden würde. Hier sollte ein Hinweis an die Polizei ergehen, dass aus Richtung Bad Abbach der Donauradweg nur für Fußgänger, Radfahrer und landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben ist.
  - Die Verwaltung schildert, dass es im Rahmen der Baustelle an der B 16 schon mehrfach fast zu Unfällen gekommen ist, als Fahrzeuge, die von Bad Abbach her Richtung Kelheim unterwegs waren, verbotswidrig links nach Untersaal abbogen.
  - Gemeinderat Kasper berichtet von Autorennen auf dem Radweg nach Mitterfecking. Er schlägt vor, hier den Radweg mit Pflöcken für Kfz zu sperren. Dies sieht der erste Bürgermeister als problematisch an, zum Einen weil diese Pflöcke auf freier Flur besonders gekennzeichnet werden müssten zum Anderen auch wegen des zugelassenen landwirtschaftlichen Verkehrs.
  - Gemeinderat Kasper schlägt vor, bereits jetzt in der Lindenstraße an der Schule „Achtung Kinder“ und Tempo 30 zu errichten und erinnert an seinen früheren Antrag dazu. Wenn bislang noch keine Zone 30 in diesem Bereich verwirklicht werden konnte, so sollte zumindest eine verkehrliche Anordnung im Bereich der Schule bis zum nächsten Schulbeginn durchsetzbar sein.  
Der Bürgermeister teilt dazu mit, dass die Lindenstraße im Gesamtkonzept für die Zone 30 enthalten ist, dass aber dieses Konzept noch mit Landratsamt und Polizei weiter abgestimmt werden muss. Jetzt bereits für den Bereich der Schule Tempo 30 anzuordnen wäre verfehlt.

**Ohne Beschluss:    Anwesend: 18**

**B) Nichtöffentlicher Teil**

**X X X**